



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)**

Federführend ist die Ministerpräsidentin

A. Problem

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben am 11. Januar 2005 einen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) unterzeichnet.

Ziel des Staatsvertrages ist es, den Zeitrahmen zu erweitern für Verhandlungen über materielle Änderungen des NDR-Staatsvertrages.

Die derzeitige Laufzeit des NDR-Staatsvertrages (28. Februar 2007) soll bis zum 31. Juli 2007 verlängert werden, so dass eine eventuelle Kündigung bis zum 31. Juli 2005 möglich ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) wird die Neuregelung des Kündigungstermins in Landesrecht umgesetzt.

Über die Absicht des Staatsvertragsabschlusses ist der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 unterrichtet worden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

**Gesetz zum Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den
Norddeutschen Rundfunk (NDR)**

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 11. Januar 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 am 27. Februar 2005 in Kraft. Sollten nicht alle Ratifikationsurkunden nach Artikel 2 des Staatsvertrages bis zum 25. Februar 2005 hinterlegt sein, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein unverzüglich bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gegenstandslos geworden ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung, die in allen NDR-Ländern einheitlich ist, erläutert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Zweck und Inhalt der staatsvertraglichen Regelungen sind in der Begründung zum Staatsvertrag erläutert.

§ 1 Abs. 3 regelt das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 2. Der Vertrag tritt am 27. Februar 2005 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 25. Februar 2005 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden, was unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen wäre.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das In-Kraft-Treten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Staatsvertrag
zur
Änderung des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Die Länder
Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein
(im Folgenden: Länder)

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 erhält folgende Fassung:

„Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land erstmals zum 28. Februar 2002 und nächstmals zum 31. Juli 2007 gekündigt werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 27. Februar 2005 in Kraft, wenn die Ratifizierungsurkunden der Länder bis zum 25. Februar 2005 bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 11. Januar 2005

gez. Ole von Beust

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 11. Januar 2005

gez. H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11. Januar 2005

gez. Christian Wulff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 11. Januar 2005

gez. Heide Simonis

Begründung:

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk ist Anfang 1992 in Kraft getreten und seitdem nicht novelliert worden. Der Staatsvertrag kann nach § 44 Abs. 1 von jedem der beteiligten Länder erstmals zum 28. Februar 2002 mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Staatsvertrag stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Länder sind sich darüber einig, dass Änderungsbedarf besteht. Er ergibt sich allein schon daraus, dass zwischenzeitlich verschiedene andere rundfunkrechtliche Staatsverträge in Kraft getreten sind, die Auswirkungen auf den NDR-Staatsvertrag haben. Daneben wird zwischen den Ländern über weitere Änderungen verhandelt. Die Vorstellungen einzelner Länder beziehen sich auf eine stärkere Betonung der Regionalität und eine Anpassung des Kulturauftrages. Gegenstand der Verhandlungen soll auch eine Steigerung der Effizienz der Gremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat, Verbesserung der Transparenz im Finanzbereich des NDR und Ausbau der Prüfungskompetenz der Landesrechnungshöfe sein.

Für die sachgerechte Erörterung dieser Punkte und den Abschluss einer Novellierung des Staatsvertrages ist der noch zur Verfügung stehende Zeitrahmen bis zum nächsten Kündigungstermin am 28. Februar 2005 nicht ausreichend. Die Regierungen der Länder haben sich daher darauf verständigt, dass der NDR-Staatsvertrag zunächst allein in dem Punkt geändert werden soll, dass die förmliche Vertragsdauer auf den 31. Juli 2007 verlängert wird. Unter Wahrung der zweijährigen Frist ist dann eine Kündigung bis zum 31. Juli 2005 möglich. Damit ist ein angemessener Zeitrahmen geschaffen, um die Novellierung durchzuführen.